

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. V. mit §§ 50 und 52 Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg sowie §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat am 19. November 2024 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes Baden-Württemberg. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Grundsteuer¹

Die Hebesätze für die Grundsteuer betragen ab dem Kalenderjahr 2026

- | | |
|--|-----------|
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) unverändert | 485 v. H. |
| b) für die übrigen Grundstücke
(Grundsteuer B) | 340 v. H. |

der Steuermessbeträge.

§ 3 Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital

beträgt ab dem Kalenderjahr 2024 390 v. H.

der Steuermessbeträge.

¹ aktualisiert durch die 1. Änderungssatzung vom 09. Dezember 2025

§ 4
Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 des Landesgrundsteuergesetzes (LGrStG) werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und am 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Grenzach-Wyhlen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Grenzach-Wyhlen, den 19. November 2024

(Siegel)

Dr. Tobias Benz
Bürgermeister